

27/2018

Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus-Senftenberg

22.10.2018

Inhalt

Seite 2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 22. Oktober 2018

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Amtierende Präsidentin Abteilung Lehre und Studium, Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre

Druck: BTU Cottbus - Senftenberg

Auflage: 15

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 22. Oktober 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz vom (BbgHG) 28. April (GVBI. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBI. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus-Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	. 2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs,	
_	Ziele des Studiums	. 2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	. 3
§ 4	Spezielle Zugangs- und	
	Immatrikulationsvoraussetzungen	. 3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	. 3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	. 4
§ 7	Besondere Regelungen zur	
	Prüfungsorganisation	
§ 8		
§ 9		. 4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen,	
	Außerkrafttreten	. 4
Anla	ge 1: Übersicht der Module, Status,	
	Leistungspunkte (LP)	. 6
Anla	ge 2: Katalog der Wahlpflichtmodule der	
	Studienrichtungen	. 7
Anla	ige 3: Muster eines Regelstudienplans	
	(Beispiel: Studienbeginn im	_
	Sommersemester)	. 8
Anla	ge 4: Besondere Regelungen für das	_
	viersemestrige Regelstudium	. 8
Ania	ge 5: Muster eines Regelstudienplans	
	für das viersemestrige Master-Studium	
	Wirtschaftsingenieurwesen (Beispiel:	_
	Studienbeginn im Wintersemester)	. 9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit fachhochschulischem Studienprofil. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat ein fachhochschulisches Studienprofil und schließt mit dem Master of Engineering (M. Eng.) ab. ²Aufbauend auf dem Bachelor-Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen vertiefte methodische und anwendungsorientierte Kompetenzen, insbesondere im Einsatz von IT-Systemen, Methoden des Projektmanagements und der Kommunikation im breiten Einsatzfeld der Wirtschaftsingenieurin und des Wirtschaftsingenieurs.
- (2) Inhaltlich setzt der Studiengang durch die drei Studienrichtungen "Produktionsmanagement", "Energiemanagement und Energielogistik" sowie "Digitalisierung", aber auch durch die stark fachübergreifend orientierte Ausbildung Schwerpunkte, die den Anforderungen an den Einsatz in Unternehmen oder an wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Studienabschluss Rechnung tragen.
- (3) ¹Neben der Vertiefung fachlicher Fähigkeiten erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen wie Problemlösungstechniken, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Projekte sowie als Voraussetzung für die Übernahme von Management- und Führungsverantwortung. ²Die Studierenden entwickeln dabei verstärkt soziale Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeiten sowie Prozess- und Systemdenken. ³Sie sind in der Lage, außerfachliche Bezüge vor allem aus dem gesellschaftlichen Umfeld zu berücksichtigen. ⁴So können die Absolventinnen und Absolventen Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und Managementfunktionen übernehmen. ⁵Sie oder er verfügt über die Kompetenz, fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darzustellen. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kenntnisse zur

Realisierung von Unternehmensgründungen. ⁷Das Studium vermittelt Fähigkeiten, in die Systembetrachtungen den allgemeinen Trend zur Digitalisierung und zu digitalen Prozessen einzubeziehen und diese zur Lösung wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellungen durch die Nutzung digitaler Methoden anzuwenden.

- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, sich schnell und systematisch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in neue Gebiete einzuarbeiten und diese in praktische Problemstellungen einzubringen. ²Die Offenheit für fachübergreifende Problemstellungen ist hoch entwickelt. 3Sie können Arbeitsprozesse übergreifend und arbeitsteilig planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Fachbereichen beurteilen. ⁴Ebenso sind sie in der Lage, Transferleistungen zu erbringen. 5Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und auf die Praxis zu übertragen.
- (5) ¹Das Erlangen des Abschlusses Master of Engineering im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt einen hohen Grad an Selbstständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit und Projektarbeit voraus. ²Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung fachlicher Studienrichtungen mitzuwirken, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eigenständig durchzuführen sowie Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (6) ¹Die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich für ein breites Feld an Einsatzgebieten in der Wirtschaft, aber auch an wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Sie verfügen zudem über die Grundlagen zur Übernahme von Management- und Führungsaufgaben in den unterschiedlichen Einsatzbereichen. ³Die Einsatzgebiete sind vielfältig. 4Neben den wirtschaftlichen Einsatzfeldern in Marketing, Personal oder Controlling bieten die fachlichen Studienrichtungen auch im technischen Umfeld vielseitige Einsatzmöglichkeiten. ⁵Dabei ergibt sich aus der energiewirtschaftlichen Studienrichtung eher der Einsatz im Bereich Energiewirtschaft und Dezentraler Energieversorgung und die produktionswirtschaftliche Studienrichtung bietet Einsatzfelder in nahezu allen Industriezweigen. 6Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur weiteren wissenschaftli-

chen Qualifizierung und es sind auch die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit gegeben.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M. Eng.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem anderen einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von i. d. R. sieben Semestern und einem Umfang von 210 Leistungspunkten (LP) voraus. ²In Zweifelsfällen bzgl. der Einschlägigkeit entscheidet die Studiengangsleitung.
- (2) ¹Bilden die während des Bachelor-Studiums erworbenen Kenntnisse in fachinhaltlicher Hinsicht keine ausreichende Grundlage, um das angestrebte Master-Studium erfolgreich zu absolvieren, kann die Studiengangsleitung die Zulassung mit der Auflage verbinden, grundlegende Module aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit fachhochschulischem Studienprofil im Umfang von maximal 12 LP nachzuholen. ²Die dabei erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf das Master-Studium angerechnet, können aber auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzmodule auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Bachelor-Abschluss mit sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 LP nachweisen, ist eine Immatrikulation ebenfalls möglich. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 4.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium umfasst 90 LP bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern. ²Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.
- (2) ¹Bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen kann das Studium auch eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. einen Regelumfang von 120 LP umfassen. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 4. ³Das Studium kann

im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

- (1) ¹Das Curriculum des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist in Anlage 1 dargestellt. ²Das Studium besteht aus
- Pflichtmodulen im Komplex Strategisches Management im Umfang von 35 LP,
- den Modulen der gewählten Studienrichtung im Umfang von 25 LP und
- der Master-Arbeit (30 LP).

³Im Studium ist eine der Studienrichtungen

- Produktionsmanagement (Pm)
- Energiemanagement und Energielogistik (EuE)
- Digitalisierung (Di)

zu wählen. ⁴Gemäß Anlage 1 sind in den Studienrichtungen Produktionsmanagement und Energiemanagement und Energiemanagement und Energielogistik die drei zugeordneten Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP aus dem Katalog gemäß Anlage 2 zu belegen. ⁵In der Studienrichtung Digitalisierung sind gemäß Anlage 1 von den sechs ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen vier zu belegen sowie ein Wahlpflichtmodul aus dem Katalog gemäß Anlage 2 im Umfang von 5 LP. ⁶Der Ablauf des Studiums ist dem Regelstudienplan in Anlage 3 zu entnehmen.

- (2) ¹Die Studierenden wählen zu Beginn ihres Studiums eine der drei angebotenen Studienrichtungen. ²Die Entscheidung ist dem Studierendenservice in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn mitzuteilen und wird dort aktenkundig gemacht. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Das Angebot der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens rechtzeitig vor Semesterbeginn angepasst werden. ²Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte im Ausland an einer anderen Hochschule oder in der Praxis werden ermöglicht und gefördert.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) ¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate (von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit).
- (2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 45 LP erbracht hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Für die Bachelor- und Master-Studiengänge mit fachhochschulischem Studienprofil Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gem. § 18 RahmenO-MA gebildet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt zum WS 2018/19, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die ab Wintersemester 2018/19 das Studium aufnehmen.
- (2) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag in diese Ordnung überführt werden. ²Über die Anerkennung bereits erbrachter bestandener und nicht bestandener Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 22. Mai 2006 (MB 146) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (4) Die Prüfungs- und Studienordnungen vom 21. Dezember 2011 (MB 223), vom 12. Dezember 2012 (MB 246) Teil B zur HSPO Teil A und vom 30. März 2016 (AMbl. 04/2016) treten nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens vom 29. November 2017, 23. Mai 2018 sowie 17. Oktober 2018, der Stellungnahme des Senats vom 19. April 2018 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 22. Oktober 2018.

Cottbus, den 22. Oktober 2018

Prof. Dr. Christiane Hipp Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

	Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status ¹⁾	Bewertung ²	LP		
	Strategisches Management						
	12632	Internationale Unternehmensführung	Р	Prü	5		
	12708	Controlling	Р	Prü	5		
	12575	Projektmanagement	Р	Prü	5		
	12633	Technologie- und Innovationsmanagement P		Prü	5		
	12634			Prü	5		
	12801	Energiemanagement/Energieeffizienz	Р	Prü	5		
	12635	Qualitäts- und Risikomanagement	Р	Prü	5		
	Studienrich	ntung Produktionsmanagement					
	12589	Fabrikplanung 2	Р	Prü	5		
	12637	Digitale Fabrikplanung	Р	Prü	5		
	12638	Globale Produktion und Logistik	Р	Prü	5		
		Wahlpflichtmodule ³⁾	WP		10		
	oder						
	Studienrichtung Energiemanagement und Energielogistik						
	12489	Systemintegration dezentraler Energieerzeugung	Р	Prü	5		
	12499	Management regionaler Energieversorgungsstrukturen 2	Р	Prü	5		
	12493	Energiewirtschaftliches Seminar 2	Р	Prü	5		
		Wahlpflichtmodule ³⁾	WP		10		
	oder		•				
	Studienrich	ntung Digitalisierung	P F F F F F F F F F F F F F F F F F F F				
	12637	Digitale Fabrikplanung	WP	Prü	5		
<u>.</u>	12639	Produktion und Logistik 4.0	WP	Prü	5		
4 der dule	12560	Projektseminar Mechatronik	WP	Prü	5		
wanie 4 6 Modu	12640	Marketing und Vertrieb 4.0	WP	Prü	5		
Š ⁰	12588	Instandhaltungsmanagement	WP	Prü	5		
	12641	Fabriksimulation	WP	Prü	5		
		Wahlpflichtmodul ³⁾	WP		5		
	12636	Master-Arbeit	Р	Prü	30		

¹ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul ²⁾ Prü = Prüfungsleistung ³⁾ wählbar aus dem Modulangebot aus Anlage 2

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen

Modul- Nr.	Module	Studienrich- tung ³⁾	Status ¹⁾	Bewer wer- tung ²	LP		
Ingenieurtechnisch orientierte Module							
12588	Instandhaltungsmanagement	dhaltungsmanagement Pm, EuE WP		Prü	5		
12489	Systemintegration dezentraler Energieerzeugung	Pm, Di	WP	Prü	5		
12643	Konstruktionstechnik / Erzeugnisgestaltung	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12391	Rechnergestützte Messdatenerfassung und Messdatenverarbeitung	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12549	CAD-Workshop	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12641	Fabriksimulation	Pm, EuE	WP	Prü	5		
12525	Aktuelle Entwicklungen der Energielogistik	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12491	Design / Management Elektrische Energiesysteme	EuE	WP	Prü	5		
12492	Komponenten der Hochspannungstechnik	EuE	WP	Prü	5		
Betriebsv	wirtschaftlich orientierte Module	•					
12716	Personalführung	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12709	Finanzierung	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12645	Unternehmensoptimierung	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12646	Internationales Marketing / Investitionsgütermarketing	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12648	Operations Research und Simulation	Pm, EuE, Di WP		Prü	5		
11834	E-Business	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12796	Internationale Kompetenz und Außenhandel	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
11835	Business-Prozess-Management	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
12713	Unternehmensplanspiel	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		
Fachübergreifendes Studium							
	Modul des Fachübergreifenden Studiums ⁴⁾	Pm, EuE, Di	WP	Prü	5		

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
 Prü = Prüfungsleistung
 wählbar in der angegebenen Studienrichtung; Pm = Produktionsmanagement; EuE = Energiemanagement und Energielogistik, Di = Digitalisierung

4) wählbar aus dem Modulangebot zum Fachübergreifenden Studium der BTU

	1. Sem.	2.Sem.	3. Sem.	Summe
	LP	LP	LP	
Internationale Unternehmensführung	5			
Controlling		5		
Projektmanagement	5			
Anwendungsorientierte Forschung	į	5		
Technologie- und Innovationsmanagement		5		
Energiemanagement/Energieeffizienz		5		
Qualitäts- und Risikomanagement	5			
Module der gewählten Studienrichtung	15	10		
Master-Arbeit			30	
Summe	30	30	30	90

Anlage 4: Besondere Regelungen für das viersemestrige Regelstudium (§ 5 Abs. 2)

- 1. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) und mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweisen, können zum Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, wenn die einschlägigen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. ²Für sie gilt eine Regelstudienzeit von vier Semestern, der Regelumfang des Studiums erhöht sich auf 120 LP. ³Werden diese erfolgreich absolviert und somit insgesamt 300 LP erworben, wird der Abschluss "Master of Engineering" verliehen.
- 2. ¹Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um Integrationsmodule des ingenieur-, natur- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Angebots der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt. ²In der Regel handelt es sich hierbei um Module des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs zum konsekutiven Master-Studiengang, die nicht bereits im Rahmen des eigenen vorangegangenen Bachelor-Studiums absolviert wurden oder denen gleichwertig sind.
- 3. ¹Die Auswahl der Module erfolgt durch die Studiengangsleitung. ²Die Module werden der oder dem jeweiligen Studierenden mit der Zulassung mitgeteilt und nach erfolgter

- Immatrikulation als Pflichtmodule in den Regelstudienplan integriert.
- 4. 1Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die während ihres Bachelor-Studiums keinen mindestens zwölfwöchigen praktischen Studienabschnitt absolviert haben, wird ein Berufspraktikum mit entsprechendem Umfang (18 LP) im Rahmen der 30 LP nach Ziffer 2 als Pflichtbestandteil in den individuellen Studienplan aufgenommen. ²Eine einschlägige Berufspraxis kann auf Antrag bei entsprechender Nachweisführung ggf. als gleichwertig anerkannt werden (§ 22 RahmenO-MA). ³Es gelten die Anforderungen an den praktischen Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit fachhochschulischem Studienpro-
- 5. Studierende des viersemestrigen Master-Studiums werden zur Master-Arbeit zugelassen, wenn alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 68 LP erbracht worden sind.
- 6. Neben den in Punkt 1 bis 5 beschriebenen Besonderheiten gelten für Studierende des viersemestrigen Master-Studiums die Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unverändert.

Anlage 5: Muster eines Regelstudienplans für das viersemestrige Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen (Beispiel: Studienbeginn im Wintersemester)

Komplex bzw. Modul		Leistungspunkte (LP) im Semester			
		2	3	4	
Integrationsmodule	10	5	15		
Internationale Unternehmensführung		5			
Controlling	5				
Projektmanagement		5			
Anwendungsorientierte Forschung		5			
Technologie- und Innovationsmanagement	5				
Energiemanagement/Energieeffizienz			5		
Qualitäts- und Risikomanagement		5			
Module der Studienrichtung	10	10	5		
Master-Arbeit				30	
Summe	30	30	30	30	120